



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. April 2014  
(OR. en)**

**8438/14**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0105 (NLE)**

---

**UD 103  
MED 21**

---

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 193 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss gemäß dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung dieses Ausschusses eingenommen wird

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 193 final.

---

Anl.: COM(2014) 193 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.3.2014  
COM(2014) 193 final

2014/0105 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten  
Ausschuss gemäß dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-  
Präferenzursprungsregeln hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung dieses  
Ausschusses eingenommen wird**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln<sup>1</sup> („das Übereinkommen“) legt Bestimmungen für den Ursprung von Erzeugnissen fest, die im Rahmen der jeweils zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen gehandelt werden.

Durch Artikel 3 des Übereinkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, in dem jede Vertragspartei vertreten ist und der sich eine Geschäftsordnung gibt. Artikel 3 des Beschlusses 2013/94/EU<sup>2</sup> des Rates sieht vor, dass die Kommission die EU im Gemischten Ausschuss vertritt.

Der Standpunkt, der von der EU im Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses zu vertreten ist, ist vom Rat festzulegen.

### **2. ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG**

Die Mitgliedstaaten wurden in der Sitzung des Ausschusses für den Zollkodex - Fachbereich Ursprungsfragen vom 15./16. Juli 2013 über den Entwurf der Geschäftsordnung in Kenntnis gesetzt. Die Vertragsparteien des Übereinkommens wurden in den Sitzungen der Arbeitsgruppe Europa-Mittelmeer vom 30./31. Oktober 2012 und vom 14./15. Mai 2013 konsultiert und schlossen die informelle Diskussion des Entwurfs der Geschäftsordnung in der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses des Übereinkommens vom 29. Oktober 2013 ab.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE**

Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Vorgeschlagenes Instrument: Beschluss des Rates.

---

<sup>1</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

<sup>2</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten  
Ausschuss gemäß dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-  
Präferenzursprungsregeln hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung dieses  
Ausschusses eingenommen wird**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln<sup>1</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln („das Übereinkommen“) trat am 1. Dezember 2012 in Kraft.
- (2) Durch Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, in dem jede Vertragspartei vertreten ist.
- (3) Artikel 3 des Beschlusses 2013/94/EU<sup>2</sup> des Rates sieht vor, dass die Kommission die Europäische Union im Gemischten Ausschuss vertritt.
- (4) Laut Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Standpunkt der Union sollte darin bestehen, im Gemischten Ausschuss für die Geschäftsordnung zu stimmen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, den die Europäische Union im Gemischten Ausschuss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln hinsichtlich der

<sup>1</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

<sup>2</sup> Beschluss 2013/94/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3).

Annahme des Geschäftsordnung des Ausschusses einnimmt, stützt sich auf den Entwurf einer Geschäftsordnung im Anhang dieses Beschlusses.

Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Gemischten Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 2*

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Rat  
Der Präsident*